

hatte (Joh. 3, 16. Tit. 2, 11; 3, 4 f. Eph. 2, 4). Wenn also der Rathschluß der Erlösung nur in Gott seinen Grund hat, so liegt dieser nicht etwa in einer Nothwendigkeit seines Wesens, sondern in der freien Bethätigung desselben. Jede Nothwendigkeit, die man von demselben auslegen mag, kann nur eine bedingte sein. Eine solche kann aber nicht auf die Erschaffung des Menschen gegründet werden, so daß wir sagen könnten: wenn Gott den Menschen erschaffen wollte, so mußte er ihn auch erlösen wollen. Der Begriff eines freien Geschöpfes ist der eines Wesens, das sein endgültiges Loos durch seinen eigenen Willen bestimmt; hat also Gott den Menschen frei geschaffen, so war sein natürliches Verhalten zu ihm vielmehr dieses, daß er den Menschen der freien Entscheidung seiner Wahl überließ und dieselbe in keiner Weise rückgängig machte. Darum ist aber nicht etwa der Rathschluß der Erlösung von dem Rathschlusse der Erschaffung zu trennen; denn er ist wie dieser ein ewiger Rathschluß. Nicht erst nach der Schöpfung oder nach dem Falle hat Gott beschlossen, den Menschen zu erlösen, sondern da Gott beschloß, den Menschen zu schaffen, beschloß er auch, den Menschen zu erlösen für den Fall, daß er in Sünde fallen sollte, welchen Fall Gott allerdings vermöge seiner Allwissenheit vorausah. Wenn daher dieser Wille ein bedingter Wille genannt wird, so geschieht es nicht in dem Sinne, als ob der Willensact selbst nur unter einer Bedingung eintrete, sondern bloß insofern der Gegenstand dieses Willens etwas Bedingtes ist. Von Ewigkeit her steht der Wille Gottes fest, den gefallenem Menschen zu erlösen. Die Freiheit des göttlichen Rathschlusses der Erlösung schließt jeden Anspruch auf Erlösung von Seite des Menschen aus: die Ewigkeit desselben schließt aber die Bestimmung des Menschen für eine Erlösung ein. Ein gewisser Anspruch an Gott kann ja überhaupt dem Menschen nur zustehen rückichtlich der natürlichen Gaben; diesen Anspruch hat er aber verwirkt durch die Sünde, auf welche durch das ihm geoffenbarte Gesetz der ewigen Gerechtigkeit der Lob gesetzt war. Diese Forderung der göttlichen Gerechtigkeit trat an die Stelle jeder Forderung der menschlichen Natur. Noch weniger kann von dem Menschen gesagt werden, daß er die Erlösung verdient habe. Was er verdient hat, das ist eben der zeitliche und der ewige Tod, und alles, was er etwa weiterhin hätte verdienen können, hatte zur Voraussetzung eine gnädige Fristung seines Lebens und Erhaltung seiner natürlichen Kräfte, die selbst schon in der Erlösung ihren Grund hatte.

Es liegt also weder in der natürlichen Beschaffenheit noch in der freien Wirksamkeit des Menschen ein positiver Grund, der Gott irgend eine Nothwendigkeit auferlegte, den Menschen zu erlösen. Wohl aber liegt im Menschen die Fähigkeit, erlöst zu werden, und zwar nicht bloß eine rein passive Fähigkeit, sondern eine mehr active Fähigkeit, wie sie der Begriff eines freien Ge-

schöpfes fordert, eine Empfänglichkeit, die eine gewisse Mitwirkung bei der Verwirklichung jenes Rathschlusses möglich macht. Denn wenn der Rathschluß der Erlösung, als ewig, mit dem Rathschlusse der Erschaffung simultan ist, so mußte Gott schon bei der Schöpfung die Fähigkeit zur Erlösung in die Natur des Menschen legen, so daß sie durch die Sünde nicht zerstört werden konnte. Darin unterschied sich der Mensch von den Engeln, denen eine Erlösung nicht bestimmt und darum auch nicht ermöglicht war; einmal gefallen, waren sie der Sünde für ewig verfallen. Liegt der Grund für die Erlösungslosigkeit der Engel in der reinen Einfachheit ihrer geistigen Natur, so dürfen wir wohl den Grund für die Erlösungsfähigkeit des Menschen in seiner zusammengefügten, mehr an Zeit und Ort gebundenen Natur suchen. In Folge derselben durchbrang die Sünde den Menschen nicht sogleich in dem Maße, daß eine unverzügliche Vollstreckung der göttlichen Todesdrohung nothwendig wurde. Es konnten also auch im Zustande der Sünde das leibliche Leben des Menschen gestrist und seine natürlichen Gaben und Kräfte erhalten werden, mochten letztere auch immerhin durch den Mißbrauch der Freiheit geschwächt und verwundet sein. Mit ihnen blieb dem Menschen die Möglichkeit, noch etwas Gutes zu thun, wenn auch nicht der vollen Forderung der göttlichen Heiligkeit aus sich zu genügen. Und nicht bloß das Leben und die natürlichen Kräfte des ersten Menschen, durch welchen die Sünde in die Welt gekommen war, wurden so erhalten, sondern durch die natürliche Zeugung ging die menschliche Natur unbeschadet ihrer Einheit auf eine Unzahl von Individuen über, die vermöge dieser gemeinsamen Natur in ihrer Vielheit ein großes Ganzes, gleichsam nur Einen Menschen bildeten, so daß eine Stellvertretung möglich wurde und ein gemeinsames Verdienst der gemeinsamen Schuld entgegengesetzt werden konnte.

II. Dieser ewige freie Rathschluß der göttlichen Liebe und Barmherzigkeit, die Menschen zu erlösen, trat aus dem Geheimnisse des göttlichen Wesens hervor durch stufenweise Offenbarung in Wort und That bis zu der Fülle der Zeiten, d. h. bis das Maß der Zeit, welche bis zur vollen Verwirklichung dieses Rathschlusses ablaufen sollte, sich erfüllt hatte. Die erste Offenbarung desselben schloß sich als eine Verheißung unmittelbar an die Verkündigung des göttlichen Strafflusses über die Sünde in dem sogenannten Protoevangelium an (Gen. 3, 15). Diese Verheißung wurde dann den Patriarchen Abraham, Isaac und Jacob erneuert und nahm in den Prophezeiungen bei Moses und den Propheten eine immer bestimmtere Gestalt an durch immer genauere Bezeichnung des Erlösers und seines Wertes, bis endlich Johannes der Täufer mit dem Finger auf ihn zeigen und sprechen konnte: Dieser ist das Lamm, das hinwegnimmt die Sünden der Welt (Joh. 1, 29; vgl. d. Art. Messias). Allerdings trat